

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2004/4/29 6Ob235/03g, 6Ob103/16i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.2004

**Norm**

FBG §4

FBG §10

HGB §162

**Rechtssatz**

Die im Zeitpunkt des Erwerbes der Kommanditbeteiligung durch den letzten Erwerber bereits überholten, dem letzten Erwerb vorangehenden Übertragungsakte sind durch Eintragung der zwischenzeitigen Kommanditisten samt Nachfolgevermerken und durch sofortige Löschung (vergleiche §10 Abs1 FBG) dieser Zwischeneintragungen im Firmenbuch darzustellen.

**Entscheidungstexte**

- 6 Ob 235/03g

Entscheidungstext OGH 29.04.2004 6 Ob 235/03g

Veröff: SZ 2004/62

- 6 Ob 103/16i

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 6 Ob 103/16i

Vgl; Beisatz: Im Firmenbuchrecht gilt der Grundsatz der lückenlosen Dokumentation der anmeldungspflichtigen Daten. § 10 Abs 1 FBG unterscheidet für die Anmeldepflicht nicht zwischen noch aktuellen Änderungen und solchen, die im Zeitpunkt der Anmeldung bereits überholt sind. (T1)

Beisatz: Insbesondere im Fall der Eintragung bereits überholter Bestellungen oder Abberufungen von Geschäftsführern oder Änderungen der Beteiligungsverhältnisse an einer GmbH kommt es für die Pflicht zur Firmenbucheintragung nicht auf ein Informationsbedürfnis der beteiligten Verkehrskreise bzw der Allgemeinheit an, zumal das Firmenbuchverfahren von diffizilen und im Gesetz überdies nicht vorgesehenen Überlegungen frei bleiben soll. (T2)

Beisatz: Hier: Die Anmeldung der Übertragung von Geschäftsanteilen an einer GmbH und die Leistung einer Einzahlung auf Stammeinlagen muss zwei nacheinander zu vollziehende Eintragungen beantragen, weil sich aus der Anmeldung eindeutig ergeben muss, welcher Gesellschafter Einzahlungen geleistet hat. (T3)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118922

**Im RIS seit**

29.05.2004

**Zuletzt aktualisiert am**

30.11.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)